

Präsident von Zehmen: Ich habe, da zu § 25b von dem Herrn Referenten eine Bemerkung gemacht worden ist, über § 25 einschließlich 25b des Vorschlags der Deputation die Debatte zu eröffnen. Verlangt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Es bewendet daher bei der Erklärung des Herrn Referenten und ich frage die Kammer:

„ob sie § 25 des Entwurfs zunächst nach dem Vorschlag der Deputation annimmt?“

Einstimmig: Ja.

„Ebenso § 25b mit der Erläuterung des Herrn Referenten?“

Ebenso einstimmig.

Verlangt Jemand das Wort zu §§ 26, 27, 28, 29? — Zu § 29b bittet der Herr Referent um das Wort.

Referent Landesältester Hempel: Herr Seiler hat sich im Eingang der Debatte darüber beschwert, daß auch sein Antrag zu § 29b keine Berücksichtigung gefunden hat insoweit, als derselbe auch die Bürgermeister und Districtsvorsteher zu den Bezirksversammlungen eingeladen wissen haben will. Was die Districtsvorsteher anlangt, so habe ich zu erwähnen, daß diese in dem Bezirksausschuß nach den früher zu dem Gesetzentwurf, die Behördenorganisation betreffend, von der Kammer gefaßten Beschlüssen vertreten sind und ihrer deshalb hier keine Erwähnung zu geschehen war. Was aber die Bürgermeister anlangt, so meine ich, daß, wollte man auf diese die Bestimmungen in § 29b ausdehnen, dann man auch die Gemeindevorstände in den Dörfern würde haben berücksichtigen müssen; eine solche Ausdehnung der fraglichen Bestimmung aber doch wohl nicht empfehlenswerth sein möchte.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 29b?

Rittergutsbesitzer Seiler: Ich wollte nur bemerken, daß der Vergleich des Herrn Referenten nach meiner Ansicht doch nicht ganz zutreffend ist. Die Bezirksvorsteher würden nach meiner Anschauung, wenn sie überhaupt in der Weise ins Leben treten, wie ich sie mir gedacht habe, ungefähr die Stellung der Bürgermeister in den Städten einnehmen. Es würde ihnen eine größere Anzahl Ortschaften zu denselben Functionen übertragen werden, wie die Bürgermeister in den Städten auszuüben haben, und deshalb glaube ich doch, daß meine Zusammenstellung der Bürgermeister mit den Bezirksvorstehern ziemlich berechtigt genannt werden möchte.

Präsident von Zehmen: Verlangt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall und ich schließe daher die Debatte. — Ich frage die Kammer:

„ob sie § 29b annimmt?“

Einstimmig: Ja.

Verlangt Jemand das Wort zu §§ 30, 31, 32, 33, 34? — Es ist dies nicht der Fall und es tritt also ein, daß nach meinem Vorschlage alle diese Paragraphen, da Niemand das Wort begehrt hat, allenthalben nach den Vorschlägen unserer Deputation beziehentlich angenommen, beziehentlich gestrichen worden sind.

Zu Beziehung auf die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzes sind einige kleine Modificationen der Fassung beantragt. Wenn Niemand hierzu das Wort verlangt, so frage ich die Kammer:

„ob sie auch in dieser Hinsicht dem Gutachten ihrer Deputation beitreten will?“

Einstimmig: Ja.

Wir haben nun zur Hauptabstimmung über das Gesetz überzugehen. Diese hat also mit Namensaufruf zu erfolgen. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Gesetzentwurf sich aussprechen wollen, mit „Ja“ zu antworten, die anderen mit „Nein“.

Es antworten hierauf mit Ja:

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfothenhauer.

Secretär Bürgermeister Löhr.

= von Schütz.

Königl. Hoheit Prinz Georg.

Domherr von Watzdorf.

von Bose.

Graf von Einsiedel-Wolkenburg.

von Stammer.

Graf von Schönburg-Hinterglauchau.

von Rostitz-Wallwitz.

von Miltitz.

von Engel.

von Sahr.

Bürgermeister Hirschberg.

Bürgermeister Dr. Koch.

von Ferber.

Oberappellationsgerichtspräsident Dr. Sidel.

von König.

Handels- und Gewerbekammerpräsident Rülke.

Bürgermeister Müller.

Bürgermeister Claus.

von Watzdorf-Störmthal.

von Erdmannsdorff.

Graf von Hohenthal.

Deumer.

Bürgermeister Hennig.

Graf von Ner.

von Burgk.

von Meyß.

Bürgermeister Martini.

Landesältester Hempel.

von der Planitz.

Präsident von Zehmen.